

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# Annullierungskostenversicherung Air Communication Sàrl /

Version 03.2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>Umfang der Versicherung</b>	<b>4</b>
A1 Versicherte	4
A2 Gültigkeit und Dauer des Versicherungsschutzes	4
A3 Versicherte Ereignisse	4
A4 Versicherte Annullierungskosten	4
A5 Nicht versicherte Ereignisse	4
A6 Verhalten im Schadenfall	4
A7 Anwendbares Recht	4
A8 Kontaktadresse im Schadenfall	4
<b>Datenschutz</b>	<b>5</b>
B1 Datenschutz	5

# Das Wichtigste in Kürze

Air Communication Sàrl, Grand'Rue 21, 2054 Chézard-St-Martin, ist Partner der AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur und vermittelt das nachstehende Versicherungsprodukt. Die AXA haftet für Fehler, Nachlässigkeiten und unzureichende Beratung seitens des Vermittlers dieser Versicherungen. Vereinbarungen oder Bestätigungen des Vermittlers sind für die AXA nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt wurden.

## Wer ist Versicherungsträger?

AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

## Wer ist Vermittler?

Air Communication Sàrl, Grand'Rue 21, 2054 Chézard-St-Martin.

## Welche Personen sind versichert?

Versichert ist der Eigentümer des Veranstaltungstickets mit einem gültigen und vom Versicherungsnehmer ausgestellten Versicherungsausweis (dem Kaufbeleg).

## Welche Risiken sind versichert?

Annullierungskosten.

## Welche Leistungen sind hauptsächlich versichert?

Übernahme der vertraglich anfallenden Annullierungskosten.

## Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Bereits eingetretene Ereignisse, über die der Versicherte oder der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses hätten Kenntnis haben müssen.

## Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in der Schweiz.

## Wie ist im Schadenfall vorzugehen?

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist es wichtig, dass Sie den Schadenfall unverzüglich der AXA melden. Findet im Vorfeld der Veranstaltung keine Meldung statt, ist die AXA von ihren Leistungspflichten entbunden. Bitte füllen Sie die Schadenmeldung aus.

Das nicht in Anspruch genommene Originalticket der Veranstaltung oder der Kaufbeleg müssen in jedem Fall beigelegt werden.

## Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?

Air Communication Sàrl stellt die Versicherungsprämie dem Versicherten zusammen mit dem Preis für das Veranstaltungsticket in Rechnung.

## Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die AXA unverzüglich über einen Schadenfall zu informieren: **Telefon 0844 802 008**.

## Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Bezahlung des Veranstaltungstickets und der Versicherungsprämie und endet mit dem Beginn der Veranstaltung.

## Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?

Siehe AVB B1.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Umfang der Versicherung

Die hier beschriebene Versicherung gilt nur, wenn die Versicherung vom Versicherungsnehmer gleichzeitig mit dem Veranstaltungsticket bezogen und bezahlt wurde. Gegebenenfalls ist das nicht in Anspruch genommene Veranstaltungsticket oder der Kaufbeleg an folgende Adresse zu senden: Versicherungen AXA AG, Service Center, Postfach 357, 8401 Winterthur, unter Angabe der Policennummer 14.670.681.

### A1 Versicherte

---

Der Eigentümer des Veranstaltungstickets mit einem gültigen und vom Versicherungsnehmer ausgestellt Versicherungsausweis (dem Kaufbeleg).

### A2 Gültigkeit und Dauer des Versicherungsschutzes

---

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Bezahlung des Veranstaltungstickets und der Versicherungsprämie und endet mit dem Beginn der Veranstaltung.

### A3 Versicherte Ereignisse

---

Unfall, Krankheit und Tod.

- Die versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Eine Person, die der versicherten Person nahesteht, verunfallt, erkrankt oder stirbt.

### A4 Versicherte Annullierungskosten

---

Die AXA übernimmt die gemäss Vertrag mit dem Versicherungsnehmer geschuldeten Annullierungskosten, wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses der Versicherte nicht an der von ihm gebuchten Veranstaltung teilnehmen kann. Die AXA übernimmt maximal die Teilnahmegebühr.

Im Falle einer schrittweisen Anmeldung erstattet die AXA die Gebühren im Verhältnis zu den durchlaufenen Phasen.

### A5 Nicht versicherte Ereignisse

---

Bereits eingetretene Ereignisse, über die der Versicherte zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses hätte Kenntnis haben müssen.

Wird die Veranstaltung vom Veranstalter annulliert, entfällt die Leistungspflicht.

### A6 Verhalten im Schadenfall

---

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist es wichtig, im Schadenfall unverzüglich die AXA zu informieren. Findet im Vorfeld der Veranstaltung keine Meldung des Schadenfalls statt, ist die AXA von ihren Leistungspflichten entbunden.

Das nicht in Anspruch genommene Originalticket der Veranstaltung oder der Kaufbeleg müssen in jedem Fall beigelegt werden.

### A7 Anwendbares Recht

---

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist in Ergänzung zu obigen Bestimmungen ebenfalls anwendbar.

### A8 Kontaktadresse im Schadenfall

---

AXA Winterthur  
Service Center  
Postfach 357  
8401 Winterthur

Telefon: 0844 802 008

# Datenschutz

## B1 Datenschutz

---

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenverwaltungssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens zehn Jahre nach Vertragsauflösung aufzubewahren. Schadendaten sind mindestens zehn Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um ihren Kunden ein optimales Produkt- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.